

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
50 - Soziales und Jobcenter/	30.04.2025	öffentlich
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit		05.06.2025
Kreisausschuss		18.06.2025
Kreistag		24.06.2025

Betreff **Beratung über die Aufteilung des Eingliederungsbudgets 2025**

Beschlussvorschlag:

Die Bundesmittel für die berufliche Eingliederung sollen im Jahr 2025 – vorbehaltlich finanzieller und rechtlicher Änderungen und der Bedarfe – wie folgt auf die Teilbudgets aufgeteilt werden:

I. Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget (Fahrt- und Bewerbungskosten, Mobilitätsbeihilfen, Kinderbetreuung, Zertifikate / Nachweise, Arbeitsmittel/-kleidung / Ausrüstung, Förderung der Persönlichkeit)	214.050,00 €
II. Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (Gruppenmaßnahmen Vergabe [auch U25 und Geflüchtete], Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine)	2.914.806,00 €
III. Leistungen zur berufl. Eingliederung (Eingliederungszuschüsse, Förderung nach § 16e und i – inkl. Passiv-Aktiv-Transfer und § 16 e a.F. –, Einstiegsgeld, Förderung der Selbstständigkeit, Einstiegsqualifizierung, Plus-Jobs)	1.329.288,00 €
IV. Bildungsgutschein (inkl. § 87a SGB III) und Rehabilitationsmaßnahmen (Förderung der beruflichen Weiterbildung, Weiterbildungsgeld, Weiterbildungsprämie, Rehabilitationsmaßnahmen)	351.227,00 €
V. Freie Förderung § 16f SGB II (Mobilitätsbeihilfen, die nicht aus dem Vermittlungsbudget finanziert werden können)	100.000,00 €
VI. Sonderprogramme § 16h SGB II (RETURN)	100.000,00 €
VII. Erstattung Dritter aus Vorjahren	5.000,00 €
Summe	5.014.371,00 €

Die abschließende Beschlussfassung im Kreistag erfolgt nach den Beratungen im Örtlichen Beirat, im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss.

I. Sachdarstellung

Die Finanzierung der Kosten für die berufliche Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Zweites Buch (§ 46 SGB II) ausschließlich dem Bund. Der Bund stellt daher den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende jährlich ein Eingliederungsbudget zur Verfügung. Darüber hinaus trägt der Bund einen Anteil an den Gesamtverwaltungskosten und stellt auch hierfür ein Budget zur Verfügung. Die Verteilung der Eingliederungsmittel erfolgt auf der Grundlage der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Die vorläufige Aufteilung des SGB II-Eingliederungsbudgets wurde Ende des Jahres 2024 beraten und in der Sitzung am 11.12.2024 vom Kreistag beschlossen.

Der Bund befindet sich derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung, die voraussichtlich nicht vor Sommer des Jahres 2025 enden wird; eine endgültige Mittelzuweisung ist somit zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht erfolgt. Ende Januar des Jahres 2025 wurden vorläufige Zahlen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht.

Gegenüber den Zahlen zur vorläufigen Aufteilung der SGB II-Eingliederungsmittel, wie sie auch in die Haushaltsplanung des Kreises eingeflossen sind, ist das Budget der Eingliederungsmittel für das Jahr 2025 höher. Allerdings fällt es gegenüber dem Eingliederungsbudget des Vorjahrs um knapp 70.000,00 € niedriger aus, was jedoch unter Berücksichtigung des Wegfalls der Zuständigkeit im Bereich FbW und Reha zu bewerten ist. Eine Anpassung der Mittelverteilung auf die Teilbudgets anhand der vorläufigen Zahlen aus Januar 2025 ist erfolgt.

Auch das Verwaltungskostenbudget fällt nach der Meldung des Bundes aus Januar 2025 zur vorläufigen Mittelhöhe im Vergleich zum Vorjahr für den Kreis Coesfeld um etwa 277.000 € geringer aus. Bei der bisherigen Planung über die Verteilung der Eingliederungsmittel wurde auch vom Kreistag eine Umschichtung zur Verstärkung des Verwaltungskostenbudgets in Höhe von 1.000.000,00 € eingeplant. Diese Umschichtungen sind grundsätzlich nur dann erforderlich und möglich, wenn das vom Bund zur Verfügung gestellte Verwaltungskostenbudget nicht ausreicht, um sowohl die Finanzierung der Betreuungsschlüssel zur Umsetzung des SGB II in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Bereiche Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung, als auch die Finanzierung der erwarteten tariflichen Einkommenssteigerungen und Besoldungsanpassungen zu gewährleisten. Die Summe der Umschichtung wurde damit im Vergleich zum Vorjahr vor dem Hintergrund des deutlichen Zuwachses an Leistungsbeziehenden um 350.000,00 € erhöht. Seit Beginn des Ukraine-Krieges ist die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kreis Coesfeld um über 50% gestiegen.

Die Kürzung des Verwaltungskostenbudgets ist auch vor dem Hintergrund der gleichzeitig stark angestiegenen Fallzahlen zu sehen und stellt insofern eine noch deutlichere Kürzung dar.

Im Rahmen der Umstrukturierung der Jobcenter wurde eine Personalbedarfsermittlung durchgeführt. Daneben wurden neue Betreuungsschlüssel insbesondere auch für den Bereich des Fallmanagements vereinbart, die gegenüber bisher vereinbarten Schlüsseln erhöht wurden. Dennoch ist nach der Personalbedarfsermittlung aufgrund der stark angestiegenen Fallzahlen ein höherer Personalbedarf erkennbar. Um dem höheren Personalbedarf bei gleichzeitig steigenden Tarifen gerecht zu werden, wäre vor dem Hintergrund der reduzierten Bundesbudgets eine Umschichtung in Höhe von etwa 1.600.000 € notwendig, was jedoch deutlich zu Lasten des Eingliederungsbudgets gehen würde. Von einer den Bedarfen vollständig entsprechenden Personalbesetzung ist allerdings aufgrund von ausstehenden Stellenbesetzungsverfahren und der allgemeinen Stellenfluktuation aktuell nicht auszugehen.

Es wird vorgeschlagen, den Umschichtungsbetrag in der Planung zunächst entsprechend dem Haushaltbeschluss des Kreistages bei 1.000.000 € zu belassen, jedoch aus dem Eingliederungstitel einen Puffer in Höhe von 300.000 € zunächst nicht zu verplanen. Es ist dann die Aufgabe des unterjährigen Controllings zum Verwaltungs- und Eingliederungsbudget, zu beobachten, wie sich die Entwicklung darstellt und ob ggf. eine weitere Umschichtung erforderlich wird. Die Bedarfe der beruflichen Eingliederung sollten dabei im Blick bleiben. In der hier dargestellten Aufteilung ist der Puffer bereits berücksichtigt.

Nach den Zahlen aus Januar 2025 stehen dem Jobcenter Kreis Coesfeld für das Jahr 2025 voraussichtlich die folgenden Eingliederungsmittel zur Verfügung:

Eingliederungsmittel	Vorläufige Planung 2025	Endgültige Planung 2024
a. Eingliederungsmittel aus dem Eingliederungstitel gem. EingIMV	5.718.695,00 €	5.789.059,00 €
+ Verteilung FbW / Reha 2025 (Pauschale)	166.388,00 €	--
+ Rückerstattung aus Überzahlungen	25.000,00 €	30.000,00 €
- Umschichtung 2025	- 1.000.000,00 €	- 650.000,00 €
- Verwaltungskostenpuffer	- 300.000,00 €	--
Gesamte Mittel Eingliederungstitel	4.610.083,00 €	5.169.059,00 €
b. Eingliederungsmittel aus zusätzlichen Titeln	404.288,00 €	442.444,29 €
davon Passiv-Aktiv-Transfer	250.000,00 €	300.000,00 €
davon Förderung nach § 16e alte Fassung	154.288,00 €	142.444,29 €
Gesamte vorhandene Eingliederungsmittel	5.014.371,00 €	5.611.503,29 €

Um Veränderungen zum Vorjahr nachvollziehen zu können, ist im Folgenden die endgültige Planung zur Mittelverteilung auf die Teilbudgets für das Jahr 2024 im Vergleich zur Verteilung für das Jahr 2025 (Stand Januar 2025) dargestellt:

Teilbudgets	Vorläufige Planung Verteilung 2025	Endgültige Planung Verteilung 2024
I. Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget (Fahrt- und Bewerbungskosten, Mobilitätsbeihilfen, Kinderbetreuung, Zertifikate / Nachweise, Arbeitsmittel-/kleidung / Ausrüstung, Förderung der Persönlichkeit)	214.050,00 €	164.125,00 €
II. Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (Gruppenmaßnahmen Vergabe [auch U25 und Geflüchtete], Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine)	2.914.806,00 €	3.101.934,00 €
III. Leistungen zur berufl. Eingliederung (Eingliederungszuschüsse, Förderung nach § 16e und i – inkl. Passiv-Aktiv-Transfer und § 16 e a.F. -, Einstiegsgeld, Förderung der Selbstständigkeit, Einstiegsqualifizierung, Plus-Jobs)	1.329.288,00 €	1.378.444,29 €
IV. Bildungsgutschein (inkl. § 87a SGB III) und Rehabilitations-	351.227,00 €	562.000,00 €

maßnahmen (Förderung der beruflichen Weiterbildung, Weiterbildungsgeld, Weiterbildungsprämie, Rehabilitationsmaßnahmen ¹⁾		
V. Freie Förderung § 16f SGB II (Mobilitätsbeihilfen, die nicht aus dem Vermittlungsbudget finanziert werden können)	100.000,00 €	100.000,00 €
VI. Sonderprogramme § 16h SGB II (RETURN)	100.000,00 €	300.000,00 €
VII. Erstattung Dritter aus Vorjahren	5.000,00 €	5.000,00 €
Summe	5.014.371,00 €	5.611.503,29 €

Mit der Umsetzung der Verfestigung der Vermittlungsoffensive NRW liegt das Augenmerk in der Arbeit der Jobcenter in NRW auf persönlichen Kontakten zwischen Integrationsfachkraft und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie auf einer zeitnahen Integration von vermittelnsnahen Leistungsbeziehenden in den Arbeitsmarkt. Die meisten verfügbaren EGT-Mittel werden deshalb für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie für Leistungen zur beruflichen Eingliederung eingeplant. Dies entspricht der EGT-Schwerpunktsetzung aus dem Jahr 2024, in dem die Weisung zur Vermittlungsoffensive NRW mit ähnlichen Inhalten umgesetzt wurde.

Zum 01.01.2025 hat die Zuständigkeitsverlagerung der Instrumente „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ und „Rehabilitationsmaßnahmen“ zur Bundesagentur für Arbeit stattgefunden. Alle ab diesem Zeitpunkt neu bewilligten Maßnahmen werden durch die Bundesagentur für Arbeit finanziert. Für die vor dem 01.01.2025 bewilligten Bildungsgutscheine oder Rehabilitationsmaßnahmen erhält das Jobcenter Kreis Coesfeld Mittel für die Refinanzierung. Diese decken die voraussichtlichen Ausgaben jedoch nicht.

II. Entscheidungsalternativen

Abweichende Verteilung der Eingliederungsmittel

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Kreistag gem. § 26 Abs. 1 KrO

¹ Aufgrund der Zuständigkeitsverlagerung von FbW und Reha zur Bundesagentur für Arbeit werden die Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen ab dem Jahr 2025 zusammen mit den Kosten für die berufliche Weiterbildung in einem Teilbudget geplant.